

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsen- und Umgebung.

N^o 42.

Mittwoch, den 26. Mai.

Bekanntmachung.

Die Expeditions-Localen in dem hiesigen Justizamtgebäude sollen vom
ersten bis fünften Juni 1852

restaurirt werden.

Da auf diese Zeitdauer eine geregelte Geschäftsführung im Amt nicht stattfinden kann, so ergeht an das Publikum in Stadt und Land die Aufforderung, während jener Tage von persönlichen Anträgen an die Amtsstelle womöglich absehen zu wollen, insofern dieselben nicht höchst dringlich sind. Für dergleichen dringliche Anbringen wird indes die Auktionsstube im Parterre des Amtshauses zu den gewöhnlichen Expeditions-Stunden geöffnet sein.

Frankenberg, am 22. Mai 1852.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Rath der Stadt Chemnitz hat beschlossen, die obrigkeitliche Taxe der Waaren für hiesige Stadt versuchsweise aufzuheben, und macht hiermit bekannt, daß es vom laufenden Jahres ab jedem auswärtigen Bäcker und Roggenbrodverkäufer gestattet ist, Mittwochs und Sonnabends Roggenbrod zum Verkauf auf den Markt zu bringen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verkauf des Brodes ist nur auf dem hierzu bestimmten Platz gestattet und es ist das Hausiren mit Brod bei Vermeidung der Confiscation verboten.

2) An Stättegeld ist zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| a) von jedem ein-, zwei- oder mehrspännigen Wagen ohne Unterschied | — 10 |
| b) von jedem Handwagen | — 3 |
| c) von jedem Schubkarren | — 1 |
| d) von jedem Korbe | — 5 |

3) Jeder Verkäufer hat, ehe er das Brod auslegt, auf der Polizeiwache eine schriftliche Anzeige seines Brodpreises zu produciren, und diese, nachdem sie abgestempelt worden, an seinem Verkaufsplatz auszulegen. Eine Erhöhung des Preises ist für den betreffenden Markttag nicht gestattet. Zuwiderhandlungen haben ohne Weiteres die Beweisung zur Folge.

4) Es hat ferner jeder Verkäufer ein aufgeschnittenes Brod bei seinem Verkaufsstand auszulegen und es müssen seine übrigen Brode von derselben Qualität sein, wie dieses.

5) Das Einbringen von weißer Waare ist untersagt, bei Vermeidung der Confiscation.

Chemnitz, den 1. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Chemnitz
Betzels
für den Bürgermeister.